



Leh. 177

M) Fridericus I.

(der Winterkönig!)

nebst 2) — 16)

# Der Königl. May. inn Böhmen

Bericht vnd erklärang / wieder die vnter dem Namen der Käys: Mayte. außgangene vnd ferners angedrohet / nichtige / wider rechtliche vnd verbottene Mandata vnnnd Declarationes der Cron Böhemb betreffende.

**W**ir Friedrich / von Gottes Gnaden / König zu Böhmen / Pfalzgraff bey Rhein / vnd Churfürst / Hertzog in Bänern / Marggraff inn Mähren / Hertzog in Lützelburg vnnnd Schlesien / Marggraff inn Ober vnnnd Niederlausniz / etc. Entbieten allen vnd jedē Christlichen Potentaten / Chur: Fürsten vnd Ständen / vnserer gestliessene Dienst / Freundschaft vnd gnedigen willen. Vnd fügens denselbigen wie auch sonstē jedermänniglichen / weß Standes / Würden oder Wesens dieselbige seyn / hiermit zu wissen / wie daß wir inn glaubwürdige Erfahrung kommen / was gestalt kurtzverrückter zeit / vnter dem Namen der Käy. May. vnterschiedliche / scharffe vngewöhnliche Mandata vnnnd Patenten, zu vnserm höchsten Präjuditz, Nachtheil vnd Verkleinerung inn: vnnnd außserhalb Reichs / hin vnd wieder spargirt / auch etlicher Orten öffentlich angeschlagen worden / darinnen mit Einführung allerhand vngegründeter narraten, vnnnd nichtigen Fundamenten / zusörderst die durch gemeiner Ständ im Königreich Böhmen / sampt Incorporirter Länder einmütige vergleichung / auff vns gefallene / ordentliche rechtmässige Wahl zur Böhmischen Cron / vermeintlich de facto cassirt vnd annullirt. fürters allen des H. Reichs Fürsten / Ständen vnd Mitgliedern / welche sich deren / mit eusserster Tyranny / mord / raub / brand vnd vnschuldigem Blutvergiessen / verfolgten vnd bedrengten Christen / der Cron Böhmen vnd Incorporirten Länder / auß Christlichem mitleiden bißhero einigerley gestalt angenommen / bey vermeidung würcklicher declaration vnd Execution, dero in den Reichs Constitutionibus angesetzten Straffen aufferleget / sich vorbesagter hochbeschwerter Christen im Königreich Böhmen / vnd insonderheit Vnser / als nunmehr derselben ordentlich erwählten vnd gekrönten Königs zu erschlagen / so dann auch vns mit einföhrung ganz vnersündlicher / vngütlicher Auflagen / bey ebenmessiger starcken Cōmination, auß Röm: Käys: Macht befohlen werden wolle / vnser durch rechtmässigen Titul erlangter / vnnnd inn vnwidersprechlichen Besitz habendes Königreich Böhmen / sampt dessen Incorporirten Landen innerhalb bestimbter zeit / gewiß / vnfehlbar / vnnnd würcklich wiederumb zu räumen vnd abzutreten.

Nun stellen wir anfänglich an sein ort / was zu verunglimpffung der Böhmischen Ständ / von abschaffung etlicher vntüchtigen / vnruhigen Officirer, verenderung der Regierung / vnd anordnung der natürlichen Gegenwehr nach langs (aber vngleich) ver-

meldet

Lh 177



meldet: So dann zur Fundirung der Oesterreichischen Prætenſion vnd vermeinten  
Erbforderung/auß weyland Carlen deß IV. vnkräftigen vnd partheylichen Declara-  
tion, der Böhmiſchen Wahlfreyheit: Wie auch König Wladislat vnſörmlichen vnd  
nichtigen privat teſtification: vnd deme mit gewalt vnd Schwerdt erzwungenen ſieben  
vnd vierzig jährigen Prageriſchen Landtags beſchluß: deßgleichen der vbel allegirten  
achthundert jährigen obſervantz. vnd vorgebener ſucceſſion wil angezogen vnd vorge-  
worffen werden: Al diemeil ſolches alles in der Ständ verfaſten Apologien vnd publi-  
cirten Deduction Schrifft/mit ſolchem beſtand vnd grund / berichtet/ abgeleynet vnd  
wiederlegt worden/das Wir deren wiederholung/ vnd weitläufftige außführung dieſen  
orts vnnotig erachten: Sondern zu mehrer entſchuldigung Vnſerer Perſon/ſetzen wir  
in keinem zweiffel/es werde männiglich/vnpaſſionirten gemüths / deme Vnſer ſub da-  
to Prag den 20. Octob. (7. Nov.) publicirtes außſchreiben/ vnd die/ darinn angezogene  
Böhmiſche Deduction Schrifften zur wiſſenſchaft kommen/zur gnüge einzunehmen  
vnd verſtanden haben/ auß was hochdringenden vnvermeidlichen vrsachen vnd be-  
wegnuſſen/nach ſo mercklich groſſer außgeſtandener noth/elend vnd jammer/vnd da-  
durch abgezwungenen Defenſion, ſo wol mehr beſagter Löbl: Cron Böhmen Ständ/  
beneben den Incorporirten Länden/zu der/in Göttlichen vñ weltlichen Rechten erlaub-  
ten/vnd in krafft habender Privilegien vnd herbringens wolbefügten abdication ge-  
mäßiget: als auch wir zu acceptirung dar/ohn einige vnſere gedanken/ durch eine freye  
deß Königreichs Böhmen Fundamental geſetz/Recht vnd freyheiten zugelassene wahl/  
der ſamptlichen darzu erforderten Ständ / vns angetragenen allbereit erledigten Cron  
bewogen worden: vnd wie Wir bey annehmung derſelben/ weder auß mehrere Hochheit  
noch zeitlichen nutz geſehen/ſondern zuforderſt Gottes Ehr / die gemeine wolſahrt deß  
Waterlandes/vnd ſo viel möglich/die Conſervation dieſes anſehenlichen/durch feindli-  
chen gewalt faſt zu grund verderbten Königreichs vnd Churfürſtenthums/ vnd dann  
ſo vieler frommen nothleidenden Chriſten hertzbrechendes ſehen vnd ſeyffzen vor au-  
gen gehabt: geſtalt Wir dann mit vnſerm reinen gewiſſen nochmalß bezeugen/da Wir  
bey vns hetten befinden können/das durch vnſere außſchlagung dieſer Offerirten Cron/  
das in ſelbigen Königreich entſtandene/vnd je lenger je mehr vmb ſich freſſende Feuer  
widerumb geleiſchet/die Landkündige Religionsverfolgung abgeſchaffet/die geſchwäch-  
Privilegia redintegriret, vnd die Länd vor androhendem Joch vnd vnterdrückung ge-  
ſichert: vnd also auch das Röm: Reich/ beſonders aber wir/ vnd andere angrenzende  
Stände außſer augenſcheinlicher gefahr geſetzt werden mögen / das wir nicht allein die  
angetragene Cron nicht angenommen/ſondern auch vnſer eußerſtes dabey gerne ange-  
wendet haben wolten / daran dann verhoffentlich niemand/deme vnſer gleich von an-  
fang dieſes in Böhmen entſtandenen vnweſens vorgangene Actiones bekant/zu zweif-  
eln vrsach haben kan. Sintemal vnläugbar/das Wir neben etlichen andern guthertz-  
gen Chur- vnd Fürſten/ſo wol als balden/ bey angehendē als zunehmenden dieſen ſchäd-  
lichen

lichen Feuer an treuhertzigen auffrichtigen warnungen vnd anerbirten/fernerm Vn-  
glück vorzukommen/an Vns nichts ermangeln lassen / zu dem ende Wir dann auch bey  
jüngst vorgewesenem Wahltag zu Franckfurt / durch vnserre gevollmächtigte/ neben vn-  
sern weltlichen MitChurfürsten treulich gerathen/vnd Vns bemühet/damit vor an-  
derer Handlung das empor schwebende Kriegeswesen im H. Reich/ vnd besonders inn  
der Cron Böhmen/ inn einen friedlichen ruhigen Stand wiederumb gebracht werden  
möchte:vnd zu erlangung dieses Zwecks / nichts liebers gesehen/(solches auch durch die  
vnserige zum öfftern anregen lassen) als daß der Stände in Böhmen/damals naher  
Franckfurt abgeordnete Gesandte auff ihr inständig anhalten ein: vnd vorgelassen/ge-  
hört/vnd nicht also/wie geschehen/schimpflich abgewiesen worden weren. Vnd werden  
tie/bey der jüngsten Wahlhandlung gehaltene Churf: Protocolla bezeugen/das vnserre  
gevollmächtigte zu derselben spöttlichen abweisung so wenig gewilliget/ als wenig Wir  
der Kays. May. (als eines Königs in Böhmen) einahm vnd zulassung in dz Churfürst-  
liche Collegium adprobiret, sondern zu mehrmahl protestiret vud erkläret/dz Wir den  
Ständen der Cron Böhmen an ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten nichts zuentzie-  
hen/noch einem oder andern hiedurch ichtwas zu präjudiciren gemeinet sein.

Demnach aber solche wolgemeinte Erinnerungen vnd Protestationes nichts verfan-  
gen/sondern bemelte der Böhmischen Stände Gesandte wieder alles herkommen/vnd  
der Völcker recht/vngehört mit grossen despect wieder zu rücf ziehen müssen/auch ihre  
vberschickte schrifften keinmal im Churfürstlichen Collegio proponiret, oder die gan-  
ze sach recht vnd ordentlich vorgenommen vnd tractiret werden wollen. Inmittels a-  
ber/vnd vnauffhörlich den Landen mit eusserster feindseligkeit vnd verderben zugesetzt  
worden: Als hat auch die / im Churfürstlichen Collegio der zeit bedachte/vnd vorge-  
schlagene Interposition. [darzu gleichwol noch eine lange zeit gehört / vnd in dessen inn  
der Cron Böhmen wol alles zu grund gehen mögen) zu keiner würckligkeit kommen  
können/noch auff der gegen seiten mit gehörigem ernst oder enffer geachter/sondern viel  
mehr zur verlängerung der sachen/vnd außmattung der Länder/vermeinet vnd ange-  
sehen worden: Dannenhero also die auff gemeinem Landtag zu Prag damals versamb-  
lete Stände/in solchen ihren eussersten nöhten vnd drangsalen: da sie auch auß beschehe-  
ner schimpflichen abweisung ihrer Gesandten sich keiner gleichmässigen/vnd partenschē  
verhelffung mehr zu versehen gehabt; zu andern mitteln/sich vor gantzlichem vntergang  
zu salyren/vnd die nunmehr weltkündige enderung der Cron/ vermög ihrer wolherge-  
brachten Privilegien / vor vnd an die hand zunehmen gedrungen worden: wie solches  
auff ihren publicirten Schrifften vnd Deductionibus mit mehrem zu erlernen ist.

Darauff dann männiglich/auch geringen verstands/vnshwer zuermessen/das keines  
wegs Vns/als die Wir jederzeit vnser gemüth vnd gedanken dahin gewendet haben/  
wie so wol im H. Reich Fried/Ruhe vnd Einigkeit wiedergebracht vnd erhalten/also  
auch die in der Cron Böhmen/als einem ansehnlichen Churfürstenthumb entstande-

ne vnruhe gestillet/vnd in friedlichen Stand wieder gebracht werden möchte/sondern vielmehr so wol von denjenigen/welche gleich anfangs die Waffen den gürtlichen mit- teln vorgezogen/als auch bey obgesagtem Wahltag / die wolgemeinte Consilia, War- nungen vnd Protestationen in wind geschlagen/vnd ihren ein:nahl vorgesetzten/zuvor lang getriebenen vnd vergliechenen Zweck durchzubringen / alle mittel vnd weg gesucht haben/die vrsach/dadurch die Böhmischn Ständ vnd Incorporirte Länder zu dieser endlichen Resolution bewogen worden / zuzuschreiben sey.

Wie gar man auch andern theils zu keiner Friedfertigkeit geneigt/das gibt der Pro- gress aller sachen/vnd dieses gungsam zu erkennen / das auch noch bey anfang vnserer Königlichcn Regierung/da wir vns gleich auffgehabten anlaß zur friedlichen Tracta- tion erbotten/dieselbige gänzlich außgeschlagen worden.

Das aber vns zugemessen werden wil / als solten wir durch annehmung deren vns ohne einiges eindringen/ordentlicher weiß der Cron Böhmen rechten vñ Fundamen- tal Satzungen/auch dem herkommen nach / auffgetragene/vnd durch vorhergangene rechtmässige abdication erledigten vnd gänzlich vacirenden Cron Böhmen der Kån. May. solche Königreich/vnd die Incorporirte Land wieder den allgemeinen Landfrie- den/durch Rebellische Waffen/ eigenthätlicher weiß zuentziehen vnterstanden haben: daran geschicht vns zumahl vngütlich:vnd mögen auch darüber aller vnpartheyischen/ in vnd außserhalb Reichs/gebührende erkändnus leiden: Sintemal durch der löblichen Ständ in Böhmen vorgemelte publicirte vnterschiedliche Deductionsschriften/nichts allein ihre befugsamkeit vnd rechtmässige vrsachen der vorgenommenen abdication, sondern auch ihr wol hergebrachtes Recht/der freyen Wahl / vnd dz niemand mit fug vnd grunde darwieder einiger rechtmässigen Succession sich berühmen/vnd darbey durch gefehrliche/den Legibus Fundamentalibus gantz wiedrige pacta vnd cessiones, wieder vnd hinder der Ständ wissen vnd willen/mehr gemelt Königreich Böhmen/vnd eigenthümlich des H. Reichs/samp: den andern herrlichen Ländern / wol gar fremb- den Außländischen zuschantzen könne dergestalt vor augen gestellet worden/das darauff männiglich zur gnüge abzunehmen/wie gar zuviel vnd vnrecht Vns/die Wir nieman- den/auch geringen Standes/das seinige wieder Recht zu entziehen begehren/mit ange- regter bezüchtigung geschehe.

Vnd ob wol die Kån. Mtt.durch ein/vor diesem publicirtes Edict mehr besagte von den Ständen der Cron Böhmen vorgenommene vnd auff Vns gefallene Wahl vnd Crönung/mit erzehlung allerhand scheinbarer vmbstände/eine geraumene verfloß- sene zeit hernacher/nicht allein zu widersprechen / sondern auch allerdings zu cassiren vnd zu annulliren sich angemast/so stehen wir doch in der vngewisselten hoffnung/es werde ein jedweder bey sich leichtlich ermessen können/ daß Ihre May. als welche inn dieser sachen/wegen deren von den Ständen besagter massen vorgenommenen abdica- tion vnd erfolgten nahl/ire von etlichen vngültigen Præsuppositis, hergeführte Deser- reichliche

reichische Præntiones zu haben vermeinen/vnd also eine Partey seind/die cognition, ob nemlich die Stände in Böhmen/hierinnen rechtmessig/iren Reichsstatuten vnd Privilegien gemäß gehandelt/vnnd also die Wahl kräftig oder nichtig/vnd von Bnwürden sey/keines wegs gebühre/nach im Rechten zu verantworten/ire Privatsachen vnd Desterreichische Præntiones vnter dem schein der kaiserlichen Autoritet, Vollmacht oder Obmächtigkeit/mit angedroheten Executions Processen durchzudringen/vnd sich selbst in propria causa allem Rechten vnd Reichsordnungen zugegen/eigenes gewalts zum Richter auffzuwerffen. So wenig als Kaiser Friedrich/Kaiser Carl/Kaiser Rudolff/vnd andere vorgehende Römische Kaiser/sich in iren/gegen die Reichsstand habenden Particular forderungen vnd Streitigkeiten/der Kläger vnd Richters stell sich zu gleich angemasset oder vnternommen haben.

Neben deme auch die Stände der Cron Böhmen vnd Incorporirte Länder/einem Römischen Kaiser keiner Jurisdiction vnnd Vottmässigkeit/ außerhalb was die von dem H. Reich rührende Lebenschaft belanget/an solchem Königreich geständig: Gestalt sie dann einem Römischen Kaiser/vnnd des H. Reichs Gericht weder am kaiserlichen Hoff/oder der Cammer zu Speyer/auch andern des Reichs Constitutionibus, Kraysverfassungen vnnd gemeinen Abschieden nicht vnterworffen/sondern ihre eigene Landrecht/privilegia, Ordnung/Exemptiones vnd herkommen haben.

So ist auch hierauf nicht vnsehwer abzunehmen / wie vnzeitig vnd vngeräumt die kaiserliche Hoffrath sich in dieser Privatsachen/der Richterlichen Ampts wieder Bn anmassen thun/welche weder ihrer Person vnnd Qualitet halben dazzu nicht beruffen: noch von den weltlichen Chur: vnd Fürsten dazfür erkennen oder angesehen werden/das sie sich des Fürstenrechts/eigen gewalts vntersangen/ auch gegen König vnd Churfürsten mit solchen vngereimbten/nichtigen Processen/verfahren solten: Sondern wann Ihr Kay. May. als ein Erzhertzog zu Desterreich dero vermeinte Böhmisches Erbforderung mit ordentlichen Rechten außzuführen gewillet: so werden sie solches nicht vor ihren Privat Rächten vnnd Dienern/sondern nach inhalt der Cron Böhmen Privilegien/vor derselben/zu dergleichen hohen sachen gehörigen Richtern / ihnen vnnd nach allgemeiner Recht verordnung/als der Kläger vnd Actor, Forum rei suchen vnnd verfolgen müssen/Wie auch hingegen wiederkumb/vnd wosfern sie als ein Römischer Kaiser von andern mit Recht besprochen werden / so sein sie vermög der Gülden Bull Caroli IV. vor einem Pfaltzgraffen vnd Churfürsten red vnd antwort zugeben schuldig/vnnd daher also ihm nicht selbst recht sprechen kan oder solte.

Wie nun verhoffentlich kein Vnpassionirter an der offenkaren Nullitet vnd nichtigkeit obgedachter vermeinten Kay. Edictal cassation einigen zweiffel haben wird/als seind Wir auch der gantzlichen zuversicht/es werde auß ebenmäßigen Fundament sich niemande/die darauff allbereit ergangene scharffe Kay. Mandata, oder die / so der geschehenen bedrawung nach/vielleicht noch weiter folgen möchten / sie sein gleich wider

Vns/vnserer Angehörigen oder Assistenten gerichtet/anders als vor nichtig vnd krafft-  
loß (wie sie dann an sich selbst in warheits grund beschaffen/vnd Wir in omnem even-  
tum alle vns gebührende gegen notturfft hiemit in acht genommen haben wollen] bal-  
ten können: in betrachtung alle solche process, sine ulla legitima causa cognitione aus-  
passionirten gemüth: in propria causa herühren: vnd zwar zu der zeit/da Ihre May.  
allbereit bißhero viam facti & armorum eligiret vnd gebraucht / vnd in aller feinds-  
ligkeit nichts vnterlassen haben / das also dergleichen procedere, nicht alleine dem ge-  
meinen/vnd aller Völcker Rechten/sondern auch den heilsamen Reichs Constitutioni-  
bus, vnd der hochbetworten/auch mit leiblichen Enden bestätigen Känsf. Capitulation-  
schnur stracks zuwieder/als in welcher außdrücklich Ihre May. sich mit folgenden wor-  
ten Endlich verbunden:

Das sie die Churfürsten/Fürsten/Prælaten/Græffen/Herrn/vnd an-  
dere Ständ des Reichs/selbst nicht vergewaltigen/solches auch nit schaffen/  
noch andern zu thun verhängen/sondern wo G. R. M. oder jemand anders/  
zu ihnen allen/oder einem insonderheit zusprechen hetten/oder einige forde-  
rung fürnehmen/dieselbe sampt vnd sonders/Auffruhr/Zwietracht/vnd  
andern vnraht im Reich zu verhüten/ auch Fried vnd Einigkeit zu erhal-  
ten/zu verhörd vnd gebührlchen Rechten stellen vnd kommen lassen, vnd mit  
nichten gestatten wollen/in den oder andern sachen/in wß schein/oder vnter  
was Namen es geschehen möchte/ darinn sie ordentlich Recht leiden möden/  
vnd des vrbötig sein/ mit raub /uahme/ brand/ veyden/ Krieg oder andeer  
gestalt zu beschedigen/anzugreifen oder zu vberfallen / das auch Ihre Mtt.  
vorkommen/vnd keines weges gestatten sollen vnd wollen /das hinfüro je-  
manden/hoch oder niedern Standes/ Churfürst/ Fürst/ oder andere/ohne  
vrsach vnd vngheört in die Acht vnd Oberacht gethan/gebracht oder erklärt  
werde/sondern in solchem ordentliche Process/vnd des H. Röm. Reichs auff-  
gerichte Satzung/nach außweisung des H. Reichs Reformirter Cammer  
gerichts Ordnung in dem gehalten vnd vollzogen werden solle.

Vnd dann endlich/das J. Art. auch der gülden Bull / vnd andern des H.  
Reichs Satzungen zuwieder / kein Rescript Mandat oder ichts anders be-  
schwerliches/in einigerley weiß oder weg außgehen lassen/nach dergleichen  
für sich selbst/von einigerley Obrigkeit nicht erlangen noch gebrauchen  
sollen/mit dem ausgedrucktem anhang/ da vorgemelten articeln vnd pun-  
cten ichtwas zu wieder erlanget oder außgeben würde / das alles solche  
Krafftloß/todt vnd absein solten.



Wann nun wir in gegenwertiger Differenz / darin Wir mit der Käys. Mitt. wegen  
Ihrer/als eines Erzherzogen Privat Prætion, vnsers in rechtmäßigen besitz ha-  
benden Königreichs Böhmen / vnd derselben Incorporirten Länder halben gerahen  
noch zur zeit mit ordenlichen Rechten/so Wir doch an vnparteylichen vnd gehörigen  
orten/vermög der Böhmischen Privilegien wol leiden mögen/nit besprochen: Als wird  
vns niemands verdennen können/das Wir dem vnterm dreißigsten Aprilis nach sich  
wider Vns anmaßlich ergangenen Käyserlichen Monitorial Mandato, als welches al-  
len Rechten vnd Reichs satzungen zu wieder/auch vermög jetzt angeregter Käyserliche  
Capitulation vnd güldenem Bull/an sich selbst/krafftlos/nichtig vnd tod/keine folg  
zu leisten wissen/Gestalt Wir dann nicht zweiffeln/es werden auch andere Stände vnd  
Mitglieder des Reichs/so sich dem Haus Spanien nicht öffentlich mancipiret, oder zu  
diensten gestellet/durch die an sie ergangene vnd auß obangezeigtem Fundament vn-  
gültige Mandata, von Ihrer löblichen/zur Ehren Gottes/vnd Trost so vieler vnbillich be-  
drängter Christen gereichenden Intention nicht abwendig machen lassen/der zuversicht-  
lichen hoffnung/es könne kein verständiger Mensch / so sich durch vnzeitige affecten vñ  
eingebildete privat respecten nicht verblenden laßt/d; wir oder vnserer Assistenten durch  
diese vnserer beständige resolution, so wir wider J. M. nicht als wie ein Römischer Käy-  
ser (deme Wir sonsten an schuldigem Respect. nach ausweisung der Reichsverfassung  
nichts entziehen) Sondern als einen Erzherzogen zu Oesterreich/wegen vermeinter  
privat prætion nehmen müssen/ der Reichs Constitutionibus im geringsten zu wi-  
der gehandelt/vnd dannenher mit der angedroheten würcklichen Declaration vnd Exe-  
cution deren in Reichs Constitutionibus auffgesetzten Straff/ mit fug vnd recht be-  
schweret werden könten/so viel desto weniger / weil die bisher attentirte vnd ferner an-  
gedrohte Proceß/auff die Reichs Constitutiones fundirt werden wollen: welche doch  
von Vns gar nicht / sondern viel mehr auff der andern seiten hindan gesetzt/vnd mit  
vnerhörter grausamkeit/ durch eingeführtes fremb: Barbarisches Kriegsvoldt vber-  
schritten worden/das also die von der Natur/vnd in allen Rechten erlaubte/ abgedrun-  
gene Defension vnd Rettung/durch dergleichen schein des Rechten/mit keinem grund  
den bedrängten kan oder solle entzogen werden. Da aber wieder alles verhoffen die Käy.  
Mitt. noch ferner sich dahin verleyten lassen solten/das Sie/vnbetrachtet ihres geleiste-  
ten theuren Endes/wegen dieses an Vns/vnserer Cron Böhmen / vnd Incorporirten  
Länder halben / vermeintlich habenden Zuspruchs propria auctoritate, Vns/vnserer  
angehörige oder verwandten/mit angedeuteten Nichts Processen zu beschweren/eigenthät-  
lich vnd feindlich/bevorab auch in vnsern Erblanden zu verzerwaltigen / vnd als vber-  
vorige in Böhmen / vnd dero benachbarschafft Continuirte Feindlichkeiten/auch an  
andern orten im Reich/noch neue Auffruhr/ Zwietracht vnd andern vnrat zu verur-  
sachen/vnd also ihres theils den gemeinen Landfrieden/ gleichsam gar auffzuheben sich  
vnter-

unterstehen solte: So müsten Wir es zwar Gott dem höchsten Richter in gedult befehlen/der tröstlichen zuversicht/gleich wie Wir bishero seine Wunderbarliche Versehen vnd starcke Hand augenscheinlich gespüret / das also seine Göttliche Allmacht Vns auch fürders Väterlich nicht lassen/sondern solche mittel verlenhen werde/ damit wir durch seinen beystand/vns wieder so vnbillichen gewalt/ vnd vnverhoffte Vnchristliche Thathandlung schützen vnd auffhalten können. Wollen Vns aber hiermit außdrücklich bedinget/vnnd in bester Form vor Gott vnnd der Welt protestiret haben/auff den fall (den doch der liebe Gott gnedig abwenden wolle) durch mehr angereyte comminirte, widerrechtliche scharffe Executionsproceß inn Vnsrem geliebten Vaterland Teutscher Nation/wie zu besorgen ein allgemeines Feuer angezündet werden solte/das alsdann solch Vnheil nicht Vns: sondern den jenigen Rächten vnd Dienern zu imputiren sein werde/welche die Kays. May. dero geschworne Capitulation, inmassen ihnen pflicht halber obgelegen/nicht alleine nicht erinnert/ sondern auß eiger nutz/auch imaginirtem grossen Dominat/in Böhmischen Landen vnd Nachgierigkeit/solche mittel an die hand gegeben/welche mehr besaater Capitulation vnnd gemeinen friedlichen Wolstand/inn viel wege zu entgegen lauffen

Welches Wir also erheischender Notturfft nach männiglich zu erkennen geben wollen, des gänzlichen verhoffens/es werde sich niemand deme Recht vnd billigkeit angelegen/nach eingenommenem diesem warhafftigen bericht/ durch die/im Eingang angezogene/nichtige/dem rechten vnd Kays. Capitulacion zu wiederlauffende Mandata gegen Vns/vnser angehörige vnd verwandte / in dieser/ mit Ihrer May. als einem Erzherzogen zu Oesterreich habenden Strittigkeit / zu vngutem nicht bewegen/noch ihnen die Executions kosten zu vollführung solcher privat pretensionen auflegen lassen: Welche das Haus Oesterreich hievor selbstens niemals respectiret noch geachtet/ oder das wenigste bey zugetragenen Executions fällen / gethan oder contribuirt: sondern sich viel mehr allenthalben davon eximiren, ausziehen vnnd befreien wollen: Derenthalben des H. Reichs Churfürsten/Fürsten vnnd Ständ anjetzt vmb so viel weniger vrsachen haben/sich mit derselben/auch ihrenthalben/wieder vns zu beschweren vnd beladen: sondern hingegen geneiget sein / da vns oder den vnserigen obgemelter gestalt zugesetzt werden solt/mit Raht vnd That bey zuspringen / vnd vermög der Executions Ordnung(die Wir je vnd allezeit/ in gebührender acht vnnd observantz gehalten) Vns viel mehr derselben hülf zu leisten/so ein jeglicher Krays-vnnd Reichsstände dem andern in dergleichen feindseligen bedrängnuß vnd einfallen zuerstattten schuldig vnd verbunden ist. Darumb Wir sie dann freundlich/ günstig vnd gnedig hiermit ersuchet/ vnd Vns zu ein in gleichmästigen hinwiederumb erbotten haben wollen.

Geben zu Prag / den 1. Julii, Anno 1620.

Zu Pragerstlich gedruckt.

HAB Wolfenbüttel 23  
12 659 517







# ... in Böhmen

unter dem Namen der Käys:  
drohete/ nichtige/ wider rechtliche  
Declarations der Cron  
ressende.

Gnaden/ König zu Böhmen/  
erst/ Hertzog in Bänern/ Marggraff inn  
nd Schlesien/ Marggraff inn Ober vund  
Christlichen Potentaten/ Chur: Fürsten  
dschafft vnd gnedigen willen. Vnd fügern  
en/ weß Standes/ Würden oder Wesens  
inn glaubwürdige Erfahrung kommen/  
en der Käy. May. vnterschiedliche/ scharf-  
u vnserm höchsten Präjuditz, Nachtheil  
chs/ hin vnd wieder spargirt/ auch etlicher  
n mit Einführung allerhand vngegründ-  
zuförderst die durch gemeiner Ständ im  
nder einmütige vergleichung/ auff vns ge-  
Böhmischen Cron / vermeintlich de facto  
chs Fürsten/ Ständten vnd Mitgliedern/  
rd/ raub/ brand vnd vnschuldigem Blut-  
n/ der Cron Böhmen vnd Incorporirten  
einigerley gestalt angenommen / bey ver-  
tion, dero in den Reichs Constitutioni-  
besagter hochbeschwerter Christen im Kö-  
ß nunmehr derselben ordentlich erwählten  
auch vns mit einföhrung gantz vnerfind-  
er starcken Cömination, auß Röm: Käys:  
htmessigen Titul erlangter/ vund inn vn-  
h Böhmen/ sampt dessen Incorporir: en-  
hlbar / vund würcklich wiederumb zu räu-

das zu verunglimpffung der Böhmischen  
n/ vnruhigen Officirer, verenderung der  
Begenwehr nach langs( aber vngleich) ver-  
meldet

Lh 177